

Einkaufsbedingungen der IKS Neufeld GmbH

Stand: 01.06.2019

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil von Bestellungen über Lieferungen und Leistungen, die die IKS Neufeld GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“) an den Lieferanten erteilt.

(2) Die Einkaufsbedingungen gelten auch für Verträge, die der Auftraggeber mit dem Lieferanten schließt. Hat der Lieferant sie, nachdem sie ihm vorgelegen haben, anerkannt, gelten sie auch für zukünftige Verträge mit dem Lieferanten.

(3) Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausgeschlossen. Sie gelten nur wenn und soweit der Auftraggeber sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.

(4) Die Annahme bzw. Abnahme von Lieferungen oder Leistungen durch den Auftraggeber gilt nicht als Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

§ 2 Angebote

(1) Die Erstellung von Angeboten und Kostenanschlägen ist für den Auftraggeber kostenfrei und verpflichtet den Auftraggeber nicht zur Annahme.

(2) Soweit der Lieferant vor Angebotsabgabe die Klarstellung technischer Voraussetzungen wünscht, steht es ihm frei, nach vorheriger Terminvereinbarung mit einem fachlichen Ansprechpartner mit dem Auftraggeber zu technischen Fragen Kontakt aufzunehmen.

§ 3 Vertragsabschluss

(1) Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie sonstige, im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen werden schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt.

(2) Die Bestellung ist vom Lieferanten inhaltsgleich und schriftlich zu bestätigen. Weicht eine Auftragsbestätigung des Lieferanten von Bestellinhalten ab, kommt es nicht zum Vertragsabschluss, sofern nicht schon mit der Bestellung ein verbindliches Angebot des Lieferanten inhaltsgleich angenommen worden ist. Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten muss die Bestellnummer und sonstige Bestellangaben enthalten.

§ 4 Zeichnungen, Modelle, Unterlagen, u. a. Beistellungen

(1) Alle vom Auftraggeber dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge und andere Beistellungen bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Rechte der Urheber oder Rechteinhaber an diesen sind zu berücksichtigen.

(2) Dem Lieferanten ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers die Beistellungen gem. Ziff.

(3) Dritten, gleich ob zur Einsichtnahme oder Verwendung, zu überlassen. Sie bleiben im Eigentum des jeweiligen Rechteinhabers und sind dem Auftraggeber nach Aufforderung zurückzugeben. Der Lieferant hat insbesondere an diesen bestehende Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte zu respektieren.

(4) Die dem Lieferanten vom Auftraggeber überlassenen Beistellungen hat er ordnungsgemäß zu verwahren und gegen alle Schäden, z.B. ausgelöst durch Feuer, Wasser, Einbruch, Sabotage ausreichend zu versichern. Sie müssen dem Auftraggeber nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit unverzüglich nach Aufforderung herausgegeben werden.

(5) Die Zustimmung des Auftraggebers zu Berechnungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht die Haftung des Lieferanten bei Pflicht- oder Rechtsverletzungen.

§ 5 Arbeitsfortschrittskontrolle

Sofern der Lieferant zur Herstellung individueller Teile beauftragt ist, hat der Auftraggeber das Recht, während üblicher Betriebszeiten, nach vorheriger Anmeldung, den Stand der Ausführung durch Vertreter des Auftraggebers zu besichtigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, in solchen Fällen die Vertragsausführung durch den Lieferanten zu überprüfen.

§ 6 Subunternehmer

Der Lieferant ist zum Einsatz Dritter zur Ausführung geschuldeter Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Vom Auftraggeber freigegebene Subunternehmer kann der Lieferant nur durch vom Auftraggeber freigegebene andere Subunternehmer ersetzen.

§ 7 Termine, Fristen, Vertragsstrafe

- (1) Der Lieferant hat die vereinbarten Termine und Fristen einzuhalten. Maßgeblich ist bei Lieferungen das Eintreffen der mangelfreien Ware am Bestimmungsort, bei Leistungen die Fertigstellung am Ausführungsort. Ist für Lieferungen oder Leistungen eine Abnahme durch den Auftraggeber vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, ist die Abnahmeerklärung vom Auftraggeber nach erfolgreicher Abnahme maßgeblich.
- (2) Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Erkennt der Lieferant, dass er vereinbarte Termine und Fristen nicht einhalten kann, hat er den Auftraggeber mit Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich zu unterrichten. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers im Verzugsfall bleiben hiervon unberührt.
- (4) Bei Verzug des Lieferanten ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden abgelaufenen Arbeitstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % bis höchstens 5 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Ist die Vertragsstrafe angefallen, hat der Auftraggeber das Recht, die Vertragsstrafe bis zur Begleichung der Schlussrechnung geltend zu machen, auch wenn der Vorbehalt der Vertragsstrafe bei Annahme/Abnahme der verspäteten Lieferung oder Leistungen nicht erklärt worden ist. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schäden oder unnützer Aufwendungen sowie die Ausübung des Rücktrittsrechts nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Teil-, Mehr-, Minderlieferungen

- (1) Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Bestellers. Diese begründet keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungen. Entstehende zusätzliche Fahrt- und Transportkosten trägt in solchen Fällen der Lieferant.
- (2) Der Auftraggeber behält sich vor, in Einzelfällen Mehr- oder Minderlieferungen anzuerkennen. Erfolgen Mehrlieferungen ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber, kann der Auftraggeber die Annahme verweigern, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder diese einlagern.

§ 9 Verhaltensregeln für Fremdfirmen

Für auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers auszuführende Leistungen hat der Lieferant sicherzustellen, dass die ausführenden Personen die dort geltenden Betriebsordnung und Sicherheitsvorschriften, welche ihm vor Ausführungsbeginn zugänglich gemacht werden, einhalten.

§ 10 Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen, Versand

- (1) Vereinbarte Preise sind verbindlich. Sie verstehen sich ohne die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (2) Lieferungen erfolgen „DDP benannter Bestimmungsort, Incoterms® 2010“, soweit nicht eine Abnahme gesetzlich vorgesehen ist oder vereinbart ist.
- (3) Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung innerhalb von 21 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Zahlungsfristen und Skontofristen, auch solche, die abweichend von Satz 1 vereinbart werden, laufen jeweils ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger mangelfreier Lieferung oder Fertigstellung geschuldeter Leistung bzw. Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
- (4) Erfüllungsort für die Zahlung ist der jeweilige Geschäftssitz des Auftraggebers.
- (5) Der Versand der Lieferung hat Fracht-, Verpackungskosten- und gebührenfrei auf Gefahr des Lieferanten an den Bestimmungsort zu erfolgen. Soweit andere Lieferkonditionen geregelt sind und der Auftraggeber Frachtzahler ist oder die Transportgefahr für Lieferungen trägt, ist der Auftraggeber Selbstversicherer.
- (6) Lieferungen sind, sofern nicht spezifische Vereinbarungen bestehen angemessen unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften, die für Verpackungsart und Transportsicherheit aufgestellt sind, zu verpacken.

§ 11 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

- (1) Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in vollem Umfang zu.
- (2) Der Lieferant ist nicht berechtigt Forderungen des Auftraggebers ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen, es sei denn, diese Forderungen sind unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 12 Gefahrübergang, Mängelrüge

- (1) Die Gefahr geht bei Lieferungen auf den Auftraggeber über, wenn diese am vereinbarten Bestimmungsort eingetroffen sind. Bei Lieferungen mit Aufstellungs- und Montagepflichten oder bei sonstigen Vertragspflichten des Lieferanten, für die eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn eine förmliche Abnahme erfolgt ist.
- (2) Soweit die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, beschränken sich die Pflichten des Auftraggebers auf die Prüfung der Lieferung hinsichtlich Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie Stichproben über das Vorliegen wesentlicher Beschaffenheitsmerkmale.
- (3) Äußerlich erkennbare Mängel zeigt der Auftraggeber im Falle der Geltung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht bei Lieferung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an.
- (4) Ist eine Abnahme vereinbart, erfolgt die Untersuchung auf Mängel im Zusammenhang mit der Abnahme.

§ 13 Sach- und Rechtsmängel, Verjährungsfrist bei Mängelansprüchen

- (1) Der Lieferant schuldet mangelfreie Lieferungen bzw. Leistungen. Sie müssen dem aktuellen Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen stehen. Maschinen, Geräte und Anlagen benötigen eine CE-Kennzeichnung. Vereinbarte Ursprungszeugnisse müssen der Lieferung beiliegen und den vereinbarten Herkunftsort angeben.
- (2) Hat der Lieferant Bedenken gegen die vereinbarte Art der Ausführung, so muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (3) Bei Nichteinhaltung von vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen oder Garantien, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Garantieansprüche, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen, bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine Nacherfüllungspflicht des Lieferanten bezieht sich hinsichtlich aller von ihm vorzunehmenden Maßnahmen und der Kostentragung auf den Erfüllungsort des Vertrags.
- (4) Der Auftraggeber ist bei Mängeln berechtigt, die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt auszuüben. Hierzu kann der Auftraggeber vom Lieferanten nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung sowie der Ersatz von Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen.
- (5) Ist die Nacherfüllung bei einem Mangel nicht innerhalb einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Auftraggeber, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, den Rücktritt erklären, Schadensersatz, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen oder mindern.
- (6) Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer ihm hierzu gesetzten angemessenen Frist nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, ist der Auftraggeber berechtigt, bei Gefahr hoher Schäden und, wenn der Lieferant nicht erreichbar war, Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung besteht in solchen Fällen ungeachtet dessen für den Lieferanten fort.
- (7) Beanstandete Lieferungen hält der Auftraggeber zur Prüfung durch den Lieferanten bereit.
- (8) Die Verjährungsfrist von Ansprüchen, die dem Auftraggeber gegen den Lieferanten wegen Sachmängeln zustehen, beträgt 24 Monate nach Lieferung. Ausgenommen hiervon sind Baugruppen, Maschinen und Anlagen, deren Verjährungsfrist erst nach erfolgter Abnahme beim Besteller beginnt, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Für Ansprüche, die dem Auftraggeber wegen Rechtsmängeln zustehen gilt eine Frist beträgt 48 Monaten, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist.

§ 14 Sonstige Haftung, Schutzrechte Dritter, Versicherung

- (1) Die Haftung des Lieferanten aus anderen als den in Ziff. 13. oder Ziff. 7 aufgeführten Gründen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant stellt den Auftraggeber auch von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, wenn diese auf einen Fehler der von ihm erbrachten Lieferung und/oder Leistung zurückzuführen sind, dessen Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt. Ist der Auftraggeber behördlich oder rechtlich zu einem Rückruf verpflichtet, hat der Lieferant den Auftraggeber die hierdurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen, wenn dieser durch schuldhafte Pflichtverletzung des Lieferanten ausgelöst wird. Das Recht des Auftraggebers, einen eigenen Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftraggeber wird den Lieferanten über solche Maßnahmen im Rahmen des zeitlich Zumutbaren unterrichten und ihm Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme geben.
- (2) Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass dem Auftraggeber durch vertragsgemäße Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Der Lieferant hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts in Fällen vertragsgemäßer Nutzung an ihn gestellt werden und die zur Wahrung der Rechte bei dem Auftraggeber anfallenden Kosten zu übernehmen, wenn die Ansprüche Dritter auf schuldhaftem Verhalten des Lieferanten beruhen.
- (3) Der Lieferant hat für ausreichenden Versicherungsschutz gegen die Haftungsrisiken aus den mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen Sorge zu tragen. Er weist seinen Versicherungsschutz und die Höhe der jeweiligen Versicherungssumme bezogen auf einzelne Schäden auf Verlangen des Auftraggebers mit einer schriftlichen Bestätigung der Versicherungsgesellschaft nach.

§ 15 Umwelt

Der Lieferant hat auf eine möglichst umweltgerechte Fertigung, Lagerung und Lieferung der Produkte zu achten. Der Lieferant ist aufgefordert die Umwelt- und Energiepolitik (ISO 14001) der IKS Neufeld GmbH zur Kenntnis zu nehmen und zu unterstützen.

§ 16 Eigentum, Berücksichtigung der Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte an überlassenen Unterlagen

- (1) Der Auftragsgeber widerspricht allen Eigentumsvorbehaltsregelungen oder -erklärungen des Lieferanten, soweit diese über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Sollte es dazu kommen, dass Vorlieferanten des Auftraggebers Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte, Pfandrechte oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geltend machen, wird der Auftraggeber den Lieferanten für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.
- (2) Verarbeitung oder Umbildung von dem Lieferanten beigestellten Materialien erfolgt für den Auftraggeber und der Auftraggeber wird Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Findet durch die Verarbeitung eine Vermengung oder Vermischung mit anderen Sachen des Lieferanten statt, die zu Miteigentumsverhältnissen führt, hat der Lieferant die neue Sache für den Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren.

§ 17 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Der Lieferant hat die im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erlangten Informationen, insbesondere über Betriebsinterna und Know-how oder Geschäftsvorhaben des Auftraggebers, gleich ob diese bei Gelegenheit der Zusammenarbeit oder in Unterlagen zugänglich werden, vertraulich zu behandeln. Er darf sie Dritten nur zugänglich machen, wenn dies zur Ausführung geschuldeter vertraglicher Leistungen gegenüber dem Auftraggeber unvermeidlich ist. Dies gilt auch für Teile, die der Lieferant spezifisch nach den Auftraggeber-Vorgaben oder unter Mitwirkung des Auftraggebers herstellt. Die vom Lieferanten eingesetzten Mitarbeiter sowie eingesetzte Dritte, die der Auftraggeber freigegeben hat, sind gleichfalls zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

- (2) Der Lieferant hat für sich im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit übermittelten Daten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Lieferanten überlassene Daten zu Zwecken der Erfüllung des Vertragsverhältnisses zu speichern und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten, sofern dies zu den vertraglichen Zwecken erforderlich ist.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares recht

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen ist der Bestimmungsort, für abzunehmende Leistungen der Ort, der Abnahmestelle.
- (2) Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des Auftraggebers.
- (3) Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz des Auftraggebers jeweils zuständige Gericht. Der Auftraggeber hat das Recht, nach eigener Wahl den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht; CISG)